

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Regina Kolbe, Gerd Andres, Ingrid Becker-
Inglau, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/6159 —

Beschäftigungssituation Schwerbehinderter bei den Bundesdienststellen und Einordnung des Schwerbehindertenrechts in ein neues Sozialgesetzbuch IX

Schwerbehinderte Menschen werden in vielen Bereichen des Lebens mit erheblichen Benachteiligungen und Beeinträchtigungen konfrontiert. Dies zeigt sich beim Zugang zum Arbeitsmarkt, zu Ausbildungsplätzen, bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, beim Recht auf eigenständige Lebensführung in einer behindertengerechten Wohnung, beim Recht auf den Besuch allgemein zugänglicher Kindergärten und Schulen und auch bei der Errichtung von Wohn- und Pflegeheimen in Wohngebieten bis hin zum neuen Phänomen der Gewaltandrohungen gegen Behinderte.

Die Schaffung von Arbeitsplätzen ist ein wesentliches Instrument zur Integration behinderter Menschen in die Gesellschaft und zur Sicherung einer eigenständigen und selbstbestimmten Lebensführung. Im Zuge der wirtschaftlichen Krise ist die Arbeitslosenquote der Behinderten überproportional gestiegen. Die Pflichtquote, die öffentlichen und privaten Arbeitgebern mit mindestens 16 Arbeitsplätzen nach § 5 des Schwerbehindertengesetzes vorschreibt, mindestens 6 v. H. ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Beschäftigten zu besetzen, wird in der Bundesrepublik Deutschland nicht erfüllt. Seit einiger Zeit wird sie auch im öffentlichen Dienst des Bundes und in vielen Ländern nicht mehr erreicht. In der Privatwirtschaft wurde die Pflichtquote noch nie erfüllt. Im September 1993 waren in Gesamtdeutschland 173 901 schwerbehinderte Menschen arbeitslos. Allein in Westdeutschland lag diese Zahl um 16 v. H. höher als im Vorjahr.

Die in den Koalitionsverhandlungen vorgesehene Einordnung des Rehabilitations- und Schwerbehindertenrechts in ein Sozialgesetzbuch IX muß genutzt werden, um die gesetzlichen Instrumente zur beruflichen Integration Behinderter und Schwerbehinderter weiter zu entwickeln.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 22. März 1994 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

I. Förderung der Beschäftigung und Ausbildung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Dienst des Bundes

Im Jahr 1992 wurde bei der Beschäftigung in den Bundesdienststellen mit 5,5 v. H. wiederum die Pflichtquote von 6 v. H. nicht erreicht. Für 1993 wird eine weitere Verschärfung der Beschäftigungssituation erwartet. Das Kabinett hat nach einem Bericht des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung im September 1993 weitere Maßnahmen in Ergänzung der Kabinettsbeschlüsse von 1991 und 1992 beschlossen, die in diesem Jahr noch zur Wirkung kommen sollen.

1. 1992 erreichten von den Bundesministerien 30 v. H. die Quote nicht.

Durch welche Maßnahmen streben alle ministeriellen Bereiche bis zum Jahresende die Erreichung der Pflichtquote an, und wie weit sind die einzelnen Ministerien hierbei in der Planung vorangeschritten?

Die Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft ist ein zentrales Anliegen der Bundesregierung. Dabei kommt dem öffentlichen Dienst in Bund und Ländern Vorbildfunktion zu. Zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst des Bundes hat die Bundesregierung in drei Kabinettsbeschlüssen (Anlagen 1 bis 3) ein Bündel von Maßnahmen beschlossen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird laufend überwacht. Das Kabinett befaßt sich halbjährlich aufgrund von Berichten des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung mit der Thematik.

Im Jahr 1992 (Stichmonat Oktober) erreichten vier Bundesressorts (einschließlich ihres nachgeordneten Bereichs) die Quote von 6 v. H. noch nicht. Das sind 20 v. H. aller Bundesressorts (einschließlich nachgeordnetem Bereich). (Ein Anteil von 30 v. H. ergibt sich nur, wenn – anders als in § 5 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes vorgesehen – auf die Bundesressorts ohne nachgeordneten Bereich abgestellt würde.)

Inzwischen liegen erste Ergebnisse des Jahres 1993 (Stichmonat Oktober) vor. Danach erfüllen nur noch drei Bundesressorts (einschließlich ihres nachgeordneten Bereichs) die Quote von 6 v. H. nicht.

Die Bundesregierung wird ihre Bemühungen um die Verbesserung der Beschäftigungssituation Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst des Bundes fortsetzen. Die Ressorts bekräftigen ihre Bereitschaft, in Umsetzung der Kabinettsbeschlüsse alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um spätestens bis zum 31. Dezember 1994 eine Quote von 6 v. H. in allen Ressorts einschließlich der nachgeordneten Dienststellen und der sonstigen Bundesdienststellen zu erreichen. Soweit dies wegen der Besonderheiten von Arbeitsplätzen nicht in vollem Umfange erreicht werden kann, verstärken alle Ressorts ihre Bemühungen um die Vergabe von Aufträgen an Werkstätten für Behinderte, damit der Bund künftig keine Ausgleichsabgabe mehr zahlen muß.

2. Wie sehen die Bemühungen der nachgeordneten Dienststellen und sonstigen Bundesdienststellen aus, diese Quote bis spätestens 1994 zu erfüllen?

Um welche Maßnahmen handelt es sich dabei im einzelnen?

Die Ressorts haben durch Änderung und Ergänzung ihrer „Fürsorgerichtlinien“ für Schwerbehinderte oder durch entsprechende besondere Erlasse dafür Sorge getragen, daß die vom Kabinett in den Jahren 1991, 1992 und 1993 beschlossenen Maßnahmen auch im nachgeordneten Bereich unverzüglich umgesetzt werden. Die nachgeordneten Dienststellen haben über die Umsetzung regelmäßig zu berichten.

In den sonstigen Bundesdienststellen werden entsprechende Maßnahmen durchgeführt. Die Bemühungen dieser Dienststellen haben dazu geführt, daß im Jahr 1993 (Stichmonat Oktober 1993) – außer den beiden Bahnen und der Deutschen Bundespost – nur noch das Bundesverfassungsgericht und der Bundesrechnungshof die Quote nicht erfüllten.

Sowohl die Bahnen als auch die Deutsche Bundespost nutzten bzw. nutzen intensiv alle Möglichkeiten zur Erhöhung der Beschäftigungsquote Schwerbehinderter. Trotz erheblichen Personalabbaus ist es der Deutschen Bundespost gelungen und den Bahnen immerhin annähernd gelungen, die in 1992 erreichte Beschäftigungsquote zu halten.

3. Welche Qualifizierungsmaßnahmen für arbeitslose Schwerbehinderte hält die Bundesanstalt für Arbeit zur Verbesserung der Eignung im Hinblick auf die Einstellung in den öffentlichen Dienst des Bundes für notwendig, und welche finanziellen Mittel stehen dafür bereit?

Bereits im Kabinettsbeschuß vom 4. Dezember 1991 hat die Bundesregierung in Anbetracht des für Schwerbehinderte besonders schwierigen Arbeitsmarktes und der überdurchschnittlich hohen Zahl arbeitsloser Schwerbehinderter die Bundesanstalt für Arbeit gebeten, der Thematik „Qualifizierung Schwerbehinderter“ besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Diese Initiative ist im Kabinettsbeschuß vom 29. September 1993 nochmals aufgegriffen worden; die Bundesanstalt für Arbeit ist gebeten worden, zeitnah geeignete Qualifizierungsmaßnahmen unter Beteiligung der Bundesressorts zu entwickeln.

Die Bundesanstalt für Arbeit hat sich der Problematik angenommen. Sie hat ihre Bereitschaft erklärt, im Rahmen des Förderungsrechts bei der Entwicklung von Qualifizierungsmaßnahmen für arbeitslose Schwerbehinderte zur Verbesserung ihrer beruflichen Qualifikation auch für eine beitragspflichtige Beschäftigung im öffentlichen Dienst des Bundes mitzuwirken. Die Arbeitsämter könnten dann prüfen, welche konkreten Möglichkeiten vor Ort bestehen, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten von arbeitslosen Schwerbehinderten durch zielgerichtete Qualifizierungsmaßnahmen in enger Zusammenarbeit mit den Bundesressorts und den nachgeordneten Dienststellen zu verbessern.

Die Zahl der für eine Einstellung in Frage kommenden Schwerbehinderten ließe sich über zielgerichtete Bildungsmaßnahmen allerdings nur dann erhöhen, wenn tatsächlich Defizite in der beruflichen Qualifikation und nicht vorrangig sonstige eingliederungserschwerende Kriterien, wie fortgeschrittenes Alter, Behinderung und geringere flexible Einsatzfähigkeit, die Einstellung und Beschäftigung hemmen.

Inzwischen hat z. B. das Arbeitsamt Bonn die in seinem Bezirk ansässigen Bundesdienststellen angeschrieben und Hinweise erbeten, welche Gesichtspunkte bei der inhaltlichen Gestaltung der Bildungsmaßnahmen berücksichtigt werden sollten und welche Qualifikationsmängel in der Vergangenheit häufiger zur Nichteinstellung führten.

Besonderer finanzieller Mittel zur Qualifizierung arbeitsloser Schwerbehinderter bedarf es nicht. Die im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit ausgewiesenen Mittel zur beruflichen Fortbildung und Umschulung sowie zur beruflichen Rehabilitation können dafür eingesetzt werden.

Entsprechendes gilt für die Qualifizierung arbeitsloser Schwerbehinderter im Rahmen der beruflichen Rehabilitation durch andere Rehabilitationsträger.

4. Wie viele schwerbehinderte Beamtenanwärter sind in den letzten zehn Jahren pro Jahr im öffentlichen Dienst des Bundes eingestellt worden, und wie viele wurden übernommen?

Die Anzahl der in den letzten zehn Jahren eingestellten und davon übernommenen schwerbehinderten Beamtenanwärter ergibt sich aus der folgenden Übersicht, die den unmittelbaren und mittelbaren Bundesdienst (§ Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes) umfaßt:

Schwerbehinderte Beamtenanwärter			
Jahr	eingestellt	derzeit noch in Ausbildung	übernommen
1984	214		212
1985	173		173
1986	201		197
1987	230		228
1988	255		248
1989	255		253
1990	274	4	268
1991	235	105	129
1992	196	175	20
1993	201	183	15

5. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Situation im Hinblick auf die Ausbildung und Qualifizierung Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst des Bundes vom Umfang her zu verbessern?

Ausbildung und Qualifizierung Schwerbehinderter sind wichtige Maßnahmen zur Verbesserung der Voraussetzungen für die Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst des Bundes.

- a) Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildung von Schwerbehinderten im öffentlichen Dienst des Bundes

Grundsätzlich werden in den Ressorts bereits ausgebildete Bewerber, gleich ob im Arbeiter-, Angestellten- oder Beamtenverhältnis, eingestellt. Soweit eine Ausbildung in einer Beamtenlaufbahn erfolgt (siehe Antwort zu Frage 4), gelten die jeweils erlassenen Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Eine Vorauswahl für die Zulassung zum Auswahlverfahren wird bei Schwerbehinderten nicht getroffen; ihnen sind darüber hinaus für die Teilnahme am Auswahlverfahren die der Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Über die Laufbahnausbildung hinaus gibt es teilweise in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeit spezielle Ausbildungsangebote an Schwerbehinderte, um ihnen die für einen Arbeitsplatz in der Bundesverwaltung erforderliche Qualifikation zu vermitteln.

- b) Maßnahmen zur Verbesserung der Qualifizierung Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst des Bundes

Im Bereich der Fortbildung stehen Schwerbehinderten die üblichen Fortbildungsangebote der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung offen. Teilweise werden in Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung spezielle Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt, mit denen Schwerbehinderte für die Anforderungen auf Arbeitsplätzen der bundeseigenen Verwaltung vorbereitet werden. Darüber hinaus stehen die individuell benötigten Qualifizierungsangebote wie Maßnahmen zur Qualifizierung bei der Handhabung technischer Arbeitshilfen oder Mobilitätstraining für Blinde zur Verfügung.

Schwerbehinderte werden, wie in § 14 Abs.2 des Schwerbehindertengesetzes vorgeschrieben und durch „Fürsorgeerlasse“ der Ressorts ergänzt, bei der Zulassung zu Fortbildungsveranstaltungen bzw. Qualifizierungsmaßnahmen bevorzugt berücksichtigt.

6. In welchen Ressorts und in wie vielen Fällen ist die Regelung, durch die Schwerbehinderte schon zwölf Monate vor dem Freiwerden einer Stelle im Vorgriff eingestellt werden können, genutzt worden, und in welchen Ressorts wurde sie noch nicht angewandt?

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 8. Oktober 1993 an alle obersten Bundesbehörden die Einführung der Vorgriffsregelung mitgeteilt. Danach ist in das Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 2. Januar 1973 zur

Verbindlichkeit des Stellenplans für Angestellte nach Abschnitt II Nr. 4 Satz 1 i. d. F. vom 25. März 1992 – II A 4 – BA 3600 – 3/92 (Anlage zu Nummer 2 der Vorl. VV – BHO) folgender neuer Satz 2 angefügt worden:

„Soweit insgesamt in einem Ressort die Pflichtquote gemäß § 5 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes noch nicht erreicht ist, beträgt bei der Neueinstellung von Schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Behinderten die Vorgriffsfrist 1 Jahr.“

Die Ressorts haben in der seitdem vergangenen relativ kurzen Zeit von der sog. „Vorgriffsregelung“ bisher erst im folgenden Umfang Gebrauch gemacht:

- Auswärtiges Amt: 1,
- Bundesministerium der Finanzen: 3.

In den übrigen Ressorts, insbesondere in denen, für die die Regelung nicht gilt, weil sie die Pflichtquote erfüllt haben, wurde die Regelung bisher nicht angewandt.

7. In welchen Ressorts wurden wie viele Stellen, die mit einem „kw“-Vermerk gekennzeichnet sind, durch schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen besetzt, und in welchen Ressorts wurde diese Regelung bisher nicht umgesetzt?

Zur Umsetzung der Nummer 6 des Kabinettsbeschlusses vom 29. September 1993 (Es wird eine Regelung angestrebt, wonach Stellen, die mit einem kw-Vermerk versehen sind, nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt wegfallen, wenn sie mit neuereinstellten Schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Behinderten besetzt werden.) hat der Deutsche Bundestag auf eine entsprechende Beschlußempfehlung des Haushaltsausschusses vom 11. November 1993 (Drucksache 12/6031) hin im Rahmen des Haushaltsgesetzes 1994 (HG 1994) in § 16 HG 1994 einen neuen Absatz 7 eingefügt.

Diese Regelung kommt allerdings nur den Ressorts (einschl. ihres nachgeordneten Bereichs) zugute, die die Pflichtquote noch nicht erreicht haben.

Aufgrund der Regelung, die seit dem 1. Januar 1994 in Kraft ist, wurde im Auswärtigen Amt eine Stelle und im Bundesministerium der Finanzen vier Stellen, die mit einem „kw-Vermerk“ versehen sind, mit einem Schwerbehinderten besetzt.

Von den übrigen Ressorts konnte die Regelung wegen ihrer Geltung nur für die Ressorts, die die Pflichtquote noch nicht erreicht haben, nicht angewandt werden. Die Bundesregierung wird sich in der zweiten Hälfte dieses Jahres erneut mit der Beschäftigungssituation Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst des Bundes befassen und dann erforderlichenfalls weitere Maßnahmen beschließen. Dazu gehört, soweit zur Erreichung einer Quote von 6 v. H. im Bund (im Sinne des § 11 Abs. 7 des Schwerbehindertengesetzes) erforderlich, eine Erweiterung der Besetzungsregelung für kw-Stellen zugunsten auch der Ressorts, die die 6 v. H.-Quote erfüllt haben.

8. Welche Ressorts haben mit welchem Ergebnis zum Zwecke der Einstellung Schwerbehinderter erstmals Kontakt mit Ausbildungsstätten für Behinderte aufgenommen, welche Ressorts haben ihre Kontakte intensiviert, und welche haben bisher keine Kontakte aufgenommen?

Nummer 7 des Kabinettsbeschlusses vom 29. September 1993 ist mit folgenden Ergebnissen umgesetzt worden:

Erstmalige Kontaktaufnahme (mit folgenden Ergebnissen):

Bundeskanzleramt	1 Einstellung,
Auswärtiges Amt	7 Einstellungen,
Bundesministerium des Innern	1 Einstellung,
Bundesministerium der Justiz	2 Einstellungen,
Bundesministerium für Familie und Senioren	1 Einstellung,
Bundesministerium für Gesundheit	bisher keine Einstellung,
Bundesministerium für Verkehr	bisher keine Einstellung,
Bundesministerium für Forschung und Technologie	1 Einstellung,
Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft	bisher keine Einstellung,
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	bisher keine Einstellung,
Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	bisher keine Einstellung,
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	bisher keine Einstellung.

Die nachstehend genannten Ressorts bzw. Dienststellen haben ihre Kontakte zu Ausbildungsstätten für Behinderte intensiviert:

Bundesministerium der Finanzen (Einstellungen im Geschäftsbereich),
 Bundesministerium für Wirtschaft,
 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (im Geschäftsbereich),
 Bundesministerium für Post und Telekommunikation (mehrere Einstellungen im Bereich der Deutschen Bundespost),
 Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Keine Kontakte zu Ausbildungsstätten für Behinderte haben bisher aufgenommen:

Bundesministerium der Verteidigung (Anwerbung ausgebildeter Absolventen nur über die Arbeitsämter),
 Bundesministerium für Frauen und Jugend (schließt Kontaktaufnahme grundsätzlich nicht aus, benötigt zur Aufgabenwahrnehmung in erster Linie ausgebildete Beamte bzw. vergleichbare Angestellte, die in den Ausbildungsstätten nicht ausgebildet werden),
 Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.

9. Hält es die Bundesregierung rechtlich für geboten, Dienststellen des Bundes, die die Pflichtquote nicht erfüllen, zu verpflichten, Schwerbehinderte auch dann bevorzugt einzustellen, wenn diese nur die Mindestvoraussetzungen für die jeweilige Tätigkeit erfüllen?

Die Bundesressorts (einschließlich nachgeordnetem Bereich) und die sonstigen Bundesdienststellen sind gesetzlich verpflichtet, Schwerbehinderte in einem Umfang einzustellen und zu beschäftigen, daß mindestens eine Quote von 6 v. H. erreicht wird (§ 5 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes).

Im Rahmen des Artikels 33 Abs. 2 des Grundgesetzes ist es aufgrund des Sozialstaatsprinzips gerechtfertigt und geboten, zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung von Schwerbehinderten im öffentlichen Dienst Nachteile, die durch die Behinderung bedingt sind, auszugleichen. Demgemäß darf von Schwerbehinderten bei der Einstellung, Anstellung und Beförderung nur das Mindestmaß körperlicher Eignung verlangt werden. Die beamtenrechtliche Eignung ist im allgemeinen auch dann gegeben, wenn Schwerbehinderte aufgrund ihrer Behinderung einzelne Dienstposten der betreffenden Laufbahn nicht wahrnehmen können. Schließlich ist bei der Beurteilung der dienstlichen Leistung Schwerbehinderter auch eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen.

Es entspricht dem geltenden Recht (§ 14 Abs. 1 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes) und der Praxis der Bundesdienststellen, daß bei der Besetzung von Stellen die Verfügbarkeit arbeitsloser und arbeitssuchender Schwerbehinderter durch Anfrage beim Arbeitsamt und bei Ausbildungsstätten für Behinderte (siehe Antwort zu Frage 8) geprüft wird.

10. Welche haushaltsrechtlichen Möglichkeiten sieht die Bundesregierung im Instrument der Stellenkennzeichnung zugunsten Schwerbehinderter, das eine Besetzung von Stellen durch andere Personen als Schwerbehinderte in dem Umfang verbietet, in dem die Beschäftigungspflichtquote nicht erfüllt wird?

Nach geltendem Haushaltsrecht besteht keine Möglichkeit, die Stellenbesetzung auf einen bestimmten Personenkreis zu beschränken. Die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in das Haushaltsgesetz 1995 erscheint aber auch nicht sachgerecht, da die Personalwirtschaft dadurch in unvertretbarer Weise eingeschränkt würde. Die Stelle müßte dann solange unbesetzt bleiben, bis ein schwerbehinderter Bewerber der Besoldungs- oder Vergütungsgruppe gefunden wäre, die der Stelle entspricht. Würde kein geeigneter Bewerber gefunden, müßte die Stelle gleichwohl unbesetzt bleiben. Eine solche Regelung stünde zu dem Prinzip im Widerspruch, daß die Auswahl von Bewerbern in erster Linie nach Leistung zu erfolgen hat. Haushaltsrechtlich sind bereits durch die Vorgriffsregelung und die Regelung im § 16 Abs. 7 HG 1994 (Aufrechterhaltung von Stellen mit „kw-Vermerk“ bei der Besetzung mit Schwerbehinderten) erhebliche Erleichterungen für die Einstellung von Schwerbehinderten geschaffen.

Die Bundesregierung wird sich in der zweiten Hälfte dieses Jahres – unmittelbar nach der Sommerpause – erneut mit der Beschäftigungssituation Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst des Bundes befassen und dann erforderlichenfalls weitere Maßnahmen beschließen. Dazu gehört, soweit zur Erreichung einer Quote

von 6 v. H. im Bund (im Sinne des § 11 Abs. 7 des Schwerbehindertengesetzes) erforderlich, insbesondere eine Regelung im Haushaltsgesetz 1995, wonach die Ressorts – unabhängig von der Erfüllung der Beschäftigungspflicht – Stellen, die an sich eingespart werden müßten, mit neu eingestellten Schwerbehinderten wieder besetzen können (siehe Antwort zu Frage 7).

11. Wie werden Maßnahmen eines Bonus-Malus-Systems beurteilt, das denjenigen Behörden des Bundes, die ausreichend Schwerbehinderte eingestellt haben oder besonders betroffene Schwerbehinderte beschäftigen, zusätzliche Planstellen bewilligt bzw. diese Behörden vom Stellenabbau verschont, indem Behörden des Bundes, die unter der Beschäftigungspflichtquote liegen, diese Stellen aus ihrem Etat finanzieren?

Stellen werden im Haushaltsplan grundsätzlich nach Bedarf veranschlagt. Es wäre nicht sachgerecht, neue Stellen nur deshalb zu bewilligen, weil das Ressort die Beschäftigungsquote erfüllt hat. Eine solche Regelung wäre auch unvereinbar mit den gegenwärtigen Bemühungen, die Konsolidierung des Haushalts auch über die Reduzierung der Personalausgaben, insbesondere über Stellenkürzungen, zu erreichen. Die Finanzierung durch andere Ressorts, die die Beschäftigungsquote nicht erfüllen, verstieße zudem gegen den Grundsatz, daß die Personalausgaben bei dem Ressort zu veranschlagen sind, bei dem sie anfallen.

12. Wie beurteilt die Bundesregierung Programme zur Förderung von Schwerbehindertenbeschäftigung nach Frauenförderungskriterien, und gibt es Überlegungen, solche Regelungen frauenspezifischer Beschäftigungsförderung für den öffentlichen Dienst des Bundes zu übernehmen?

Es empfiehlt sich nicht, die „Frauenförderungskriterien“ als Grundlage für Programme zur Förderung der Beschäftigung von Schwerbehinderten anzuwenden. Die gesetzlichen Regelungen zugunsten Schwerbehinderter gehen, was Rechtsgrundlage und Umfang der Förderung Schwerbehinderter anbelangt, über die Frauenförderrichtlinie der Bundesverwaltung hinaus. So enthält z. B. § 14 des Schwerbehindertengesetzes konkrete Verpflichtungen der Arbeitgeber zugunsten Schwerbehinderter, die in dieser Form in den Frauenförderrichtlinien keine Entsprechung finden. Infolgedessen gibt es keine Überlegungen, entsprechende Regelungen für Schwerbehinderte zu schaffen.

13. Welcher Art und in welchem Umfang wurden in den Ressorts und bei den beiden Bahnen zwischen 1991 und 1993 Betreuungs- und Hilfskräfteangebote für behinderte Beschäftigte erweitert?

Aufgrund der Nummer 10 des Kabinettsbeschlusses vom 4. Dezember 1991 hat der Bundesminister der Finanzen mit Schreiben vom 25. März 1992 an alle obersten Bundesbehörden zur Verbindlichkeit des Stellenplans für Angestellte folgende Regelung bekanntgegeben:

„Die Vorlesekraft für einen Blinden und die besondere Hilfskraft für einen sonstigen Schwerbehinderten i. S. von § 6 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe a Schwerbehindertengesetz dürfen bis zur Bewilligung einer entsprechenden Stelle durch den Haushaltsgesetzgeber außerhalb des Stellenplans beschäftigt werden.“

Damit ist die bis dahin bestehende Regelung erweitert worden.

Neben den Vorlesekräften für Blinde wurden unter anderem auch Blindenbetreuer und Gebärdendolmetscher eingestellt.

Folgende Ressorts haben ihr Betreuungs- und Hilfskräfteangebot erweitert:

- Bundesministerium des Innern einschließlich des nachgeordneten Bereichs: in vier Fällen (Zivildienstleistende als Hilfskräfte),
- Bundesministerium der Finanzen: in drei Fällen (im Geschäftsbereich),
- Bundesministerium für Wirtschaft: in sechs Fällen,
- Bundesministerium für Verkehr: in sechs Fällen; bei den Bahnen = vier Vorlesekräfte und 15 Betreuungskräfte (nebenamtliche Unterstützung durch Beschäftigte),
- Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung: ein Fall,
- Bundesministerium der Verteidigung: in sechs Fällen (Blindenbetreuer).

14. Wieviel Personal mit welcher Qualifikation steht für Beratung und Information in den einzelnen Arbeitsämtern und Reha/SB für wie viele Schwerbehinderte zur Verfügung, und wieviel Personal stellen die Hauptfürsorgestellen dafür bereit?

Am 1. Mai 1993 waren in den Arbeitsämtern für die Aufgabenerledigung im Bereich der Abteilung Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung insgesamt 22 909 Mitarbeiter beschäftigt. Davon waren im Bereich Rehabilitation/Schwerbehindertenvermittlung 2 040,5 Mitarbeiter (1 518 in den alten Bundesländern, 522,5 in den neuen Bundesländern) angesetzt. Zu diesem Zeitpunkt waren im Bundesgebiet 171 253 Schwerbehinderte arbeitslos gemeldet. Zur Zeit (Ende Januar 1994) sind rd. 185 000 Schwerbehinderte arbeitslos gemeldet.

Nach Aufgabenträgern strukturiert teilt sich dieses Stellenvolumen wie folgt auf:

Aufgabengebiet	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer	Gesamt
Beratungs- und Vermittlungsfachkräfte	652,75	216,0	868,75
Mitarb. in der Sachbearbeitung	487,75	184,0	671,75
Mitarb. in den Anmelde-/Bearbeitungsstellen	361,50	109,50	471,0
Sonstige	16,0	13,0	29,0
Insgesamt	1 518,0	522,5	2 040,50

Die unmittelbare „Entscheidungs-, Realisierungs- und Informationsberatung“ der Schwerbehinderten und Rehabilitanden obliegt grundsätzlich den Beratungs- und Vermittlungsfachkräften. Vor ihrem beruflichen Ansatz haben diese Mitarbeiter grundsätzlich ein dreijähriges Studium an der Fachhochschule des Bundes, Fachbereich Arbeitsverwaltung, oder eine fachspezifische Ausbildung innerhalb der Bundesanstalt absolviert.

Die Gesamtzahl der mit Aufgaben nach dem Schwerbehindertengesetz betrauten Mitarbeiter (ohne Schreibkräfte, Registratoren usw.) im Bereich der Hauptfürsorgestellen und örtlichen Fürsorgestellen (ohne Hamburg) beläuft sich auf insgesamt 847 Stellen. Das sind nach Angaben der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen im Durchschnitt etwa zwei Drittel des von den Hauptfürsorgestellen für die Durchführung der Aufgaben für erforderlich gehaltenen Personals. Während einige Träger von Hauptfürsorgestellen annähernd hinreichend Personal zur Verfügung stellten, sei es bei anderen wenig mehr als ein Drittel des veranschlagten Bedarfs. Die unterschiedliche Personalausstattung führt zu erheblichen regionalen Unterschieden bei der Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, insbesondere bei den Investitionsförderungsmaßnahmen an Arbeitgeber zur Verbesserung der Arbeitssituation der in den Betrieben und Dienststellen tätigen Schwerbehinderten. Einzelheiten zur Personalausstattung ergeben sich aus der Anlage.

15. Die Forschungs- und Datenlage im Bereich der Beschäftigung schwerbehinderter Personen ist noch immer unzureichend.
Wann wird die Bundesregierung eine Analyse zur branchenspezifischen Ungleichentwicklung der Beschäftigungslage behinderter Personen in Auftrag geben?

Die Auffassung, die Forschungs- und Datenlage im Bereich der Beschäftigung schwerbehinderter Personen sei noch immer unzureichend, wird in dieser Form nicht geteilt. Vielmehr ermöglichen spezifische Datenerhebungen und Forschungsaktivitäten insbesondere der Bundesanstalt für Arbeit regelmäßig eine aktuelle Beurteilung der Beschäftigungssituation Schwerbehinderter.

In den zurückliegenden Jahren sind zahlreiche Forschungsvorhaben über die Struktur, den Verlauf und den Erfolg der beruflichen Rehabilitation sowie über die Arbeitsmarkt- und Berufssituation Behinderter durchgeführt worden.

Die vorhandenen Statistiken (insbesondere die Schwerbehindertenstatistik, der Mikrozensus und die Arbeitsmarktstatistiken der Bundesanstalt für Arbeit) liefern zusammengenommen eine Vielzahl von globalen Grundinformationen über die soziodemographische Struktur der Behinderten, über ihre Arbeitsplätze und ihre Erwerbstätigkeit, über Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenstruktur sowie über Qualifizierungsmaßnahmen.

Beispielsweise wurden in dem vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung geförderten Modellprojekt „Verbesserung der Eingliederungschancen von älteren langzeitarbeitslosen Schwerbehinderten“ die Ursachen und Gründe der Arbeitslosigkeit die-

ses Personenkreises ermittelt. Die ursprüngliche Erwartung, zumindest einzelne ältere langzeitarbeitslose Schwerbehinderte seien für weiterführende berufliche Qualifizierungen geeignet und zu ihnen bereit, hat sich innerhalb des Projekts als nicht zutreffend erwiesen, da die Qualifizierungsmöglichkeiten dieses Personenkreises schon hinreichend geprüft und weitgehend ausgeschöpft waren. Angebote wie der durchgeführte Orientierungskurs und gezielte Ansprache sind jedoch grundsätzlich geeignet, die im Einzelfall gegebenen Möglichkeiten der Wiedereingliederung auch für diesen Personenkreis zu nutzen.

Die Bundesregierung hat zur Verbesserung der Datenlage bereits mit dem Kabinettsbeschuß vom 4. Dezember 1991 die Bundesanstalt für Arbeit und das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung gebeten, eine Analyse der arbeitssuchenden Schwerbehinderten im Hinblick auf ihre Einstellung im öffentlichen Dienst des Bundes sowie der sonstigen Arbeitgeber der öffentlichen Hand zu erstellen. Aufgrund des Kabinettsbeschlusses vom 2. Dezember 1992 ist die Bundesanstalt für Arbeit beauftragt worden, die vorgelegte Analyse über die arbeitssuchenden Schwerbehinderten zu vertiefen und auch die Verhältnisse in den neuen Bundesländern zu berücksichtigen.

16. Hält die Bundesregierung in Anbetracht der hohen Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen eine besondere Strukturanalyse der Arbeitsmarktsituation für erforderlich, um die Beschäftigungssituation zu verbessern?

Die Darstellung der Arbeitsmarktsituation Schwerbehinderter ist Bestandteil der jährlichen Arbeitsmarktanalyse der Bundesanstalt für Arbeit, so daß die wesentlichen Faktoren zur Einschätzung der Beschäftigungssituation Schwerbehinderter bereits daraus bekannt sind. Darüber hinaus ist die Bundesanstalt für Arbeit beauftragt worden, eine vertiefende Strukturanalyse der arbeitssuchenden Schwerbehinderten im Hinblick auf ihre Einstellung im öffentlichen Dienst des Bundes sowie der sonstigen Arbeitgeber der öffentlichen Hand – unter Berücksichtigung der Verhältnisse in den neuen Bundesländern – zu erstellen (siehe Antwort zu Frage 15).

17. Angesichts der schlechten Arbeitsmarktlage behinderter Menschen und der geringen Teilnahme von Frauen an Maßnahmen zur beruflichen Bildung ist davon auszugehen, daß der Anteil arbeitssuchender und arbeitsfähiger Schwerbehinderter größer ist, als es die Arbeitslosenzahlen ausweisen.
Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Anzahl der schwerbehinderten Personen, die der „Stillen Reserve“ zugerechnet werden können (berechnet nach dem Kriterienkatalog der Bundesanstalt für Arbeit)?

Eine seriöse Aussage zum Anteil Schwerbehinderter an der sog. stillen Reserve ist nicht möglich. Die Erhebungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesanstalt für Arbeit zur „stillen Reserve“ sehen eine Differenzierung nach Personengruppen nicht vor.

II. Schwerbehindertenvertretung

Die Benachteiligung Schwerbehinderter auf dem Arbeitsmarkt kann durch eine Stärkung der Stellung der Schwerbehindertenvertretung abgeschwächt werden. Die vielfachen Aufgaben der Vertretung umfassen die Förderung der Eingliederung Schwerbehinderter in den Betrieben oder Dienststellen, die Interessenvertretung, Beratung, Überwachung und Hilfe.

18. Wird die Bundesregierung hinsichtlich der Stärkung der Stellung der Schwerbehindertenvertretung gesetzliche Veränderungen im Schwerbehindertenrecht einleiten, damit die Vertretung die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben voll erfüllen kann?

Die Bundesregierung hat die Wirkungsweise des Schwerbehindertengesetzes in einem Forschungsvorhaben untersuchen lassen. Nach dem Ergebnis dieser Studie führen die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung und ihre Mitwirkung auf der Grundlage des geltenden Rechts in den untersuchten Betrieben zu der vom Gesetzgeber intendierten Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter. Deshalb ist lediglich geplant, im Rahmen des Sozialgesetzbuchs IX den Schulungsanspruch der ersten Stellvertreterin/des ersten Stellvertreters zu erweitern (siehe dazu Antwort zu Frage 21). Weitergehenden Bedarf für grundlegende Änderungen der Vorschriften über die Schwerbehindertenvertretung sieht die Bundesregierung nicht. Soweit im Einzelfall bestehende Regelungen (z. B. die über die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung) nicht beachtet werden, sind Interventionen der vorgesetzten Dienststellen notwendig. Erforderlichenfalls ist der Rechtsweg zu beschreiten.

19. Wie beurteilt die Bundesregierung eine Ergänzung des § 25 Abs. 2 Schwerbehindertengesetz (SchwbG) um den Satz: „Eine Entscheidung ohne die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ist unwirksam.“?

Die vorgeschlagene Ergänzung ist zuletzt bei den Beratungen zur Novellierung des Schwerbehindertengesetzes 1986 eingehend erörtert worden. Die Einführung einer derartigen Regelung wurde insbesondere mit der Begründung verworfen, daß sie in Anbetracht der umfassenden Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die einzelne Schwerbehinderte oder die Schwerbehinderten als Gruppe berühren (§ 25 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes), zu Rechtsunsicherheit führe und auch wegen der möglichen Auswirkungen auf die Rechte Dritter nicht vertretbar sei. Die Bundesregierung teilt diese Bedenken nach wie vor.

20. Wie bewertet die Bundesregierung Maßnahmen, die eine qualitative Effizienzsteigerung der Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung bedeuten könnten, indem gewählte Vertrauensmänner oder Vertrauensfrauen ab einer Schwerbehindertenbeschäftigtenzahl von 150 von der beruflichen Arbeit freigestellt werden?

Nach dem geltenden Recht sind die Vertrauensfrauen/Vertrauensmänner der Schwerbehinderten von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts oder der Dienstbezüge freizustellen, wenn und soweit das zur Durchführung ihrer

Aufgaben erforderlich ist. Diese Regelung trägt den Interessen der Schwerbehinderten und denen der Arbeitgeber gleichermaßen Rechnung und ermöglicht die erforderliche Flexibilität. Sie kann je nach den Umständen des Einzelfalles, zu denen die Zahl der beschäftigten Schwerbehinderten als ein maßgeblicher Faktor gehört, zur völligen Freistellung führen. Die Bundesregierung hält deshalb eine generelle Freistellung ab einer Mindestzahl von Schwerbehinderten nicht für sachgerecht.

21. Welche rechtlichen Maßnahmen wird die Bundesregierung einleiten, um Schwerbehindertenvertretern und deren Stellvertretern den gleichen Anspruch auf Freistellung zur Schulung zu gewähren, wie ihn Betriebs- und Personalräte erhalten?

Es ist geplant, über die derzeit geltende Regelung hinaus den Schulungsanspruch des Stellvertreters/der Stellvertreterin zu erweitern, wenn die Schulung wegen häufiger Vertretung des Amtsinhabers oder wegen absehbaren Nachrückens in das Amt der Schwerbehindertenvertretung erforderlich ist.

22. Hat sich die Regelung im bayerischen Personalvertretungsgesetz, nach dem die Schwerbehindertenvertretung in Schwerbehindertenangelegenheiten stimmberechtigt ist, bewährt, und gibt es Überlegungen, eine ähnliche Regelung im Bundespersonalvertretungsgesetz aufzunehmen?

Artikel 40 Abs. 2 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes sieht vor, daß bei Beschlüssen, die überwiegend Schwerbehinderte betreffen, die Schwerbehindertenvertretung im Personalrat Stimmrecht hat. Nach Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen liegen keine konkreten Erkenntnisse vor, ob und inwieweit sich diese Regelung im einzelnen bewährt hat. Beschwerden oder Bedenken seien nicht bekanntgeworden.

Überlegungen, eine ähnliche Vorschrift in das Bundespersonalvertretungsgesetz aufzunehmen, gibt es nicht. Eine derartige Regelung würde dazu führen, daß die Schwerbehinderten, die auch zu den Personalvertretungen wahlberechtigt sind, dort überrepräsentiert wären. Die Belange der Schwerbehinderten werden dadurch gewahrt, daß die Schwerbehindertenvertretung nach § 40 Abs. 1 BPersVG an allen Sitzungen des Personalrats beratend teilnehmen kann.

III. Ausgleichsabgabe

23. Wie beurteilt die Bundesregierung im einzelnen die Wirksamkeit der Ausgleichsabgabe als Instrument der Arbeitsplatzschaffung, im Hinblick auf die auch vom Bundesverfassungsgericht bestätigte und für notwendig erachtete Ausgleichs- und Antriebsfunktion?

Das System von Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe ist – neben dem besonderen Kündigungsschutz für Schwerbehinderte und der Einrichtung einer besonderen Interessenvertretung in

Betrieb und Dienststelle – eines der wichtigsten Instrumente zur Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeits- und Berufsleben. Dieses Instrumentarium hat mit dazu beigetragen, daß rd. 926 000 Schwerbehinderte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt sind (Stand Oktober 1992). Rund 173 000 Schwerbehinderte waren im Jahresdurchschnitt 1993 arbeitslos.

Die Bundesregierung geht angesichts der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation nicht davon aus, daß eine weitere Erhöhung der Ausgleichsabgabe – sie ist zuletzt im Rahmen des Einigungsvertrages 1990 erhöht worden – das geeignete Instrument zum Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter ist. Dieser Auffassung hat sich auch der Bundesrat angeschlossen. Ein Antrag des Landes Niedersachsen auf Verdoppelung der Ausgleichsabgabe hat im September 1992 im Plenum des Bundesrates keine Mehrheit gefunden.

24. Wie begründet die Bundesregierung ihr Vorhaben, an der Höhe der Ausgleichsabgabe von derzeit 200 DM/Monat für jeden nicht beschäftigten Schwerbehinderten festzuhalten, wenn durch die Systematik des Steuerrechts die privaten Arbeitgeber ihre Belastung real um die Hälfte reduzieren können, indem sie die Abgabe als Betriebsausgabe geltend machen?

Die Ausgleichsabgabe, die nach § 11 des Schwerbehindertengesetzes von solchen Arbeitgebern zu zahlen ist, die die vorgeschriebene Zahl Schwerbehinderter nicht beschäftigen, kann gemäß § 4 Abs. 4 EStG als Betriebsausgabe abgezogen werden, da es sich um Aufwendungen handelt, die durch den Betrieb veranlaßt sind. Ein Abzugsverbot für diese Aufwendungen würde der Systematik des Einkommensteuerrechts zuwiderlaufen, wonach die Einkünfte – das sind die Erträge abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen – der Besteuerung unterliegen (Nettoprinzip).

Das Einkommensteuergesetz sieht zwar für bestimmte Aufwendungen ein Abzugsverbot vor, wenn Ausgaben mit steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen (§ 3c EStG) oder es sich um Aufwendungen handelt, die die private Lebensführung berühren (z. B. die Aufwendungen für Geschenke oder Bewirtungen oder andere unangemessene Aufwendungen [§ 4 Abs. 5 EStG]). Die Ausgleichsabgabe gehört jedoch nicht zu diesen Aufwendungen, so daß sie als Betriebsausgabe abzugsfähig bleibt.

Die steuerliche Behandlung widerspricht nicht dem Sinn und Zweck der Ausgleichsabgabe. Sie soll einen Lastenausgleich schaffen zwischen den Arbeitgebern, die die vorgeschriebene Zahl Schwerbehinderter beschäftigen, und denen, die dieser Pflicht nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen und infolgedessen Kostenvorteile – insbesondere durch ersparten Zusatzurlaub für Schwerbehinderte – haben. Da die einem Arbeitgeber tatsächlich entstandenen erhöhten Arbeitsplatzkosten für Schwerbehinderte als Betriebsausgaben abziehbar sind, tritt eine Gleichbehandlung im Ergebnis nur ein, wenn auch die Ausgleichsabgabe als Betriebsausgabe abziehbar bleibt.

25. Wie legitimiert sich vor diesem Hintergrund die jetzige Höhe dieser Abgabe, die einerseits als Ausgleichsinstrument gegenüber solchen Arbeitgebern, die Schwerbehindertenarbeitsplätze geschaffen haben, wirken soll und andererseits als ein Antriebsmotiv für Arbeitgeber konzipiert ist, neue Schwerbehindertenarbeitsplätze einzurichten, wenn sich insgesamt die Höhe der tatsächlichen Belastung so deutlich relativiert und reduziert?

Siehe Antwort zu Frage 24.

26. Angesichts der Tatsache, daß die Ausgleichssumme bisher nicht mit der Bruttolohn- und Gehaltskostenentwicklung Schritt gehalten hat (sie ist nur um das Vierfache gestiegen, während sich die Bruttolohn- und Gehaltssumme um das Zehnfache erhöhte), wäre an eine Dynamisierung zu denken.

Wie beurteilt die Bundesregierung Vorschläge, die Ausgleichsabgabe auf ein Achtel der gültigen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung zu erhöhen?

Der Vorschlag, die Ausgleichsabgabe auf ein Achtel der gültigen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung zu erhöhen, würde eine Erhöhung von derzeit 200 DM auf 950 DM (alte Bundesländer) bedeuten. Ein solcher Betrag ist unter dem Aspekt der Ausgleichsfunktion nicht zu rechtfertigen.

Auch hinsichtlich der Antriebsfunktion ist zweifelhaft, ob eine derartige Erhöhung zu einem deutlichen Anstieg der Beschäftigung Schwerbehinderter führen würde (siehe Antwort zu Frage 23).

Eine Dynamisierung der Ausgleichsabgabe – z. B. durch regelmäßige Anpassung an die Entwicklung der Bruttoeinkommen – hätte grundsätzlich den Vorteil, daß sich der Gesetzgeber nicht immer wieder mit dieser Problematik befassen müßte und daß relativ niedrige Anpassungsbeträge durch die Arbeitgeber eher akzeptiert würden als relativ große Anhebungen in längeren Zeitabständen. Die Einführung einer solchen Regelung hätte allerdings nur Sinn, wenn von ihr deutliche positive Einflüsse auf die Beschäftigungssituation Schwerbehinderter zu erwarten wären. Davon ist in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation nicht auszugehen.

27. Eine Studie, die im Auftrag des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung die Wirkungsweise des Schwerbehindertengesetzes untersucht (Forschungsbericht 230), kommt zu der Annahme, daß die privaten Unternehmen nur dann Schwerbehinderte beschäftigen, wenn dieses kostengünstiger wäre als die Zahlung einer Ausgleichsabgabe. Die finanziellen Belastungen durch die Ausgleichsabgabe sind laut der o. g. Untersuchung deutlich niedriger (2400 DM/Jahr) als die zusätzlichen Lohn- und Gehaltskosten (4500 DM/Jahr).

Wie beurteilt die Bundesregierung die Anhebung der Ausgleichsabgabe vor dem Hintergrund dieses Untersuchungsergebnisses?

Es trifft zu, daß der Forschungsbericht die genannten Daten zur finanziellen Belastung durch die Ausgleichsabgabe und zu zusätzlichen Lohn- und Gehaltskosten, die bei der Beschäftigung Schwerbehinderter entstehen (sollen), enthält. Die Bundesregie-

rung teilt die Auffassung, daß die Beschäftigung Schwerbehinderter generell mit erheblichen Lohnzusatzkosten in dem genannten Ausmaß verbunden sei, nicht.

Der Studie liegt im übrigen keineswegs eine monokausale Betrachtungsweise dergestalt zugrunde, daß alleinige Ursache der unzureichenden Beschäftigung Schwerbehinderter in Betrieben eine zu niedrige Ausgleichsabgabe sei, mit der Folge, daß Arbeitgeber „lieber“ die Ausgleichsabgabe zahlten, als Schwerbehinderte einzustellen.

IV. Werkstätten für Behinderte

Die Werkstätten für Behinderte (WfB) bedürfen einer besonderen staatlichen und gesellschaftlichen Unterstützung. Bis heute ist der ursprünglich geplante Übergang in den ersten Arbeitsmarkt nicht verwirklicht worden. Hinzu kommt, daß Entgelt, Mitwirkung und Rechtsstellung der behinderten Menschen in diesen Werkstätten insgesamt eher unbefriedigend sind.

In den Werkstätten für Behinderte finden heute 140 000 Behinderte, die wegen ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, eine ihrer Behinderung adäquate Förderung und Beschäftigung. Für einen großen Teil dieser Behinderten – etwa 85 v. H. der Behinderten in WfB sind geistig behindert – wird die Werkstatt für Behinderte auch auf längere Sicht der geeignete Beschäftigungsort bleiben. Es ist gleichzeitig das Ziel, Behinderten, die so weit in ihrer Leistungsfähigkeit gefördert worden sind, daß sie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, den Übergang in Betriebe oder Dienststellen zu ermöglichen. Dies wird auf vielfältige Weise gefördert. Dazu gehört die Förderung eines Modellversuchs, mit dem ein besonderer Integrationsdienst für geistig Behinderte erprobt wird.

28. Wann wird die Bundesregierung endlich die überfälligen Verbesserungen im Werkstättenbereich zugunsten Behinderter, die von Behindertenverbänden und Eltern seit Jahren gefordert werden, umsetzen?

Der zwischen den Ressorts noch nicht abgestimmte Referentenentwurf eines SGB IX enthält begrenzte Sachreformen zum Recht der Werkstätten für Behinderte zur Rechtsstellung, Entlohnung und Mitwirkung. Die geplanten Neuregelungen tragen in wichtigen Punkten – insbesondere in den Bereichen Rechtsstellung und Mitwirkung – den Vorschlägen der Verbände Rechnung. Die vorgesehenen Änderungen werden auch zur Verbesserung der Arbeitsentgelte führen.

Es ist in diesem Zusammenhang vorgesehen, die Arbeitsergebnisse der Werkstätten für Behinderte, aus denen die Entgelte der behinderten Mitarbeiter zu zahlen sind, von Kosten zu entlasten. Die Kostenträger sollen zur Übernahme bestimmter Kosten, die bislang aus dem Arbeitsergebnis bestritten werden, verpflichtet werden. Die Verwendung des Arbeitsergebnisses durch die

Werkstätten soll konkreter als bisher geregelt werden. Vorgehen ist, daß mindestens 70 v.H. des Arbeitsergebnisses zur Lohnzahlung an die Behinderten zu verwenden sind. Die Bildung von Lohnrücklagen zum Ausgleich von Ertragsschwankungen wird begrenzt. Teile des Arbeitsergebnisses dürfen auch nicht mehr zur Finanzierung neuer Werkstatt- oder Wohnstättenplätze verwendet werden.

Zur Verbesserung der Arbeitsentgelte der behinderten Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte soll darüber hinaus beitragen, daß die Kostenträger die Aufwendungen für die Zahlung des „Mindestgrundbetrages“ übernehmen müssen, wenn und soweit die Werkstatt zur Zahlung dieses Grundbetrages nicht in der Lage ist.

Bei den Kostenträgern, insbesondere den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe als Hauptkostenträgern in den Werkstätten, und den kommunalen Spitzenverbänden, stoßen die vorstehend genannten Änderungen zur Verbesserung der Entgelte auf Ablehnung. Sie sehen bei der gegenwärtigen Haushaltslage der Kostenträger keine finanziellen Spielräume, zusätzliche Kosten zu übernehmen.

29. Welche Maßnahmen sind zur Verbesserung der Einkommenssituation der Beschäftigten in den WfB geplant, in welchem Umfang werden die Löhne dadurch steigen, und reicht diese Summe dann aus, um eine Existenzsicherung der Betroffenen zu garantieren, oder sind die Behinderten weiterhin auf Sozialhilfe angewiesen?

Im Referentenentwurf eines SGB IX ist – wie im geltenden Recht – vorgesehen, daß die Werkstätten ein Entgelt zahlen, das der individuellen Leistung der Behinderten entspricht. Das Arbeitsentgelt in den Werkstätten für Behinderte wird sich deshalb auch künftig aus einem Grund- und einem Steigerungsbetrag zusammensetzen; der Steigerungsbetrag ist je nach der individuellen Arbeitsleistung des Behinderten zu bemessen.

Von der Lohnzahlung als Gegenleistung für erbrachte Arbeit zu unterscheiden und davon strikt zu trennen sind Sozialleistungen, die zur Sicherung des Lebensunterhalts gezahlt werden, wenn Behinderte ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können (z. B. Hilfe zum Lebensunterhalt als die das Existenzminimum sichernde Leistung nach dem Bundessozialhilfegesetz). Diese Sozialleistungen sind nach der Besonderheit des Einzelfalles und dem individuellen Bedarf zu bemessen.

Das Arbeitsergebnis, aus dem die Entlohnung an die behinderten Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte zu zahlen ist, stellt sich als Summe der von den Behinderten erbrachten Arbeitsleistungen dar. Es kann angesichts der z. T. stark geminderten Leistungsfähigkeit der Behinderten nicht so hoch sein, daß ein existenzsicherndes Entgelt gezahlt werden könnte. Es ist im übrigen auch nicht Aufgabe der Werkstätten, die soziale Grundsicherung der behinderten Mitarbeiter sicherzustellen.

Ziel der Bundesregierung bleibt, durch die in der Antwort zu Frage 28 genannten Rechtsänderungen die Entlohnung in Werkstätten für Behinderte zu verbessern.

30. Bestehen von seiten der Bundesregierung Modellvorstellungen über integrative Arbeitsformen, die Behinderten aus WfB den Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen?
Welche sind das im einzelnen?

Für den Übergang Behinderter aus Werkstätten für Behinderte steht im Rahmen der beruflichen Rehabilitation, nach den sonstigen Regelungen des Arbeitsförderungsgesetzes und im Schwerbehindertengesetz ein vielfältiges Instrumentarium zur Verfügung. Nach § 33 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes in Verbindung mit den Vorschriften der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung können insbesondere auch Arbeitgeber Lohnkostenzuschüsse erhalten, die Schwerbehinderte im Anschluß an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für Behinderte einstellen. Die Hauptfürsorgestellen können finanzielle Hilfen zur Schaffung und behinderungsgerechten Ausstattung von Arbeits- bzw. Ausbildungsplätzen leisten; sie können besondere Belastungen für Arbeitgeber wie z. B. Minderleistungen von Schwerbehinderten oder besonderen Betreuungsaufwand ausgleichen.

Auf der Grundlage dieses Instrumentariums ist es gelungen, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Unternehmensformen zu schaffen, die auf die Beschäftigung bestimmter Gruppen von Behinderten (z. B. psychisch Behinderter) zugeschnitten sind (sog. Selbsthilfefirmen). Zu diesen Erscheinungsformen gehören auch Firmen, die in erster Linie (leistungsstarke) Behinderte aus Werkstätten für Behinderte beschäftigen (sog. Übergangsfirmen). Die Bundesregierung begrüßt diese Entwicklung und fördert sie durch die modellhafte Erprobung von besonderen Integrationsdiensten, die Behinderten aus Werkstätten den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch gezielte Unterstützungsmaßnahmen erleichtern sollen (siehe oben vor Frage 28).

Darüber hinaus ist im Rahmen des SGB IX geplant, die „projektbezogene“ Förderung der vorstehend genannten Unternehmensformen auszubauen. Dabei geht es auch um die Finanzierung von betriebswirtschaftlicher Beratung für Träger solcher Firmen sowie erforderlicher Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen.

Im übrigen arbeiten die Bundesanstalt für Arbeit und die überörtlichen Träger der Sozialhilfe bei der beruflichen Eingliederung Behinderter aus Werkstätten für Behinderte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eng zusammen. Dies gilt auch für die Entwicklung von Eingliederungsmodellen.

31. In der ehemaligen DDR wurde erfolgreich die Integrationsform der „Geschützten Abteilungen“ in den Betrieben und Unternehmen praktiziert.
Wie beurteilt die Bundesregierung diese Beschäftigungsform?
Wie viele solcher Betriebsabteilungen bestehen in den neuen Bundesländern heute noch?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen war der Personenkreis der in sog. geschützten Betriebsabteilungen beschäftigten Behinderten zu Zeiten der ehemaligen DDR äußerst heterogen. Es handelte sich sowohl um Behinderte, die dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung standen, als auch um Behinderte mit stark eingeschränkter Leistungsfähigkeit, die nach den Maßstäben des Schwerbehindertenrechts auf eine Förderung und Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte angewiesen waren. Dies steht einer einheitlichen Bewertung der geschützten Betriebsabteilungen grundsätzlich entgegen.

Soweit es um unternehmensinterne Betriebsabteilungen zur Beschäftigung bestimmter besonders betroffener Gruppen von Behinderten geht, wird diese Form der beruflichen Eingliederung Schwerbehinderter von der Bundesregierung ausdrücklich begrüßt. Das Schwerbehindertengesetz ermöglicht die besondere Förderung dieser Beschäftigungsform.

Nach den der Bundesanstalt für Arbeit vorliegenden Informationen wurden von 492 sog. geschützten Betriebsabteilungen 19 befristet als WfB anerkannt. Sie sind allerdings zwischenzeitlich von den Unternehmen aufgelöst worden. Die dort beschäftigten Behinderten sind weitgehend in WfB eingegliedert worden. Der Bundesanstalt für Arbeit liegen über noch bestehende geschützte Betriebsabteilungen keine Daten vor.

32. Welche wissenschaftlichen Forschungsergebnisse liegen über diese Art der Integrationsform vor?
Welche Überlegungen bestehen hinsichtlich einer Übertragung bzw. Erprobung dieser Beschäftigungsform in Gesamtdeutschland?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über Forschungsvorhaben zu den geschützten Betriebsabteilungen der ehemaligen DDR vor.

Die Bundesregierung hatte zunächst die Vergabe eines Forschungsvorhabens über Bestand und Zukunftsperspektiven der geschützten Betriebsabteilungen erwogen. Im Zuge des notwendigen Umstrukturierungsprozesses von der zentralen Planwirtschaft in die soziale Marktwirtschaft sind allerdings sehr bald nach dem Beitritt der neuen Bundesländer die geschützten Betriebsabteilungen ganz überwiegend aufgelöst worden (siehe oben Antwort zu Frage 31). Da in der Folge eine ausreichende Untersuchungsgrundlage nicht mehr gegeben war, war die Durchführung des ursprünglich beabsichtigten Forschungsvorhabens nicht mehr sinnvoll.

Die Bundesregierung prüft derzeit, ob durch neue „Zwischenformen“ oder den Ausbau bestehender Angebote die Beschäftigung (besonders betroffener) Schwerbehinderter auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verstärkt werden kann. Dazu sind schon Gespräche mit Vertretern von bereits existierenden Sonderformen (sog. Selbsthilfe/Integrations/Übergangsfirmen) sowie mit Vertretern von Werkstätten für Behinderte geführt worden. Darüber hinaus ist auch ein Erfahrungsaustausch mit Behördenvertretern beabsichtigt.

33. Welche rechtlichen Vorstellungen hat die Bundesregierung in bezug auf die Verbesserung der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten der Behinderten in den WfB?

Die Bundesregierung plant, die Mitwirkung Behinderter in Werkstätten für Behinderte, die bisher schon als „fachliche Anforderung“ an die Werkstatt für Behinderte festgeschrieben war, als Recht der in WfB beschäftigten Behinderten nach Art und Umfang gesetzlich zu verankern und näher zu regeln. Vorgesehen ist die Wahl eines Werkstattrates, der in Angelegenheiten der Werkstatt zu beteiligen ist.

Die Regelung von Einzelheiten bleibt nach Schaffung einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage einer dann zu erlassenden Mitwirkungsverordnung vorbehalten.

Die am Werkstattgeschehen beteiligten Verbände haben die geplanten Regelungen überwiegend begrüßt.

V. Rehabilitationsrecht und Entwurf eines Sozialgesetzbuchs IX

34. Welche Verbesserungen und Fortschritte sind bei der Einordnung des Schwerbehinderten- und Rehabilitationsrechts in ein Sozialgesetzbuch IX konzeptionell geplant?

Aufgabe des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Eingliederung Behinderter – ist zum einen, die bisher in einer Vielzahl von Gesetzen geregelten Rechtsvorschriften des Rehabilitationsrechts so weit wie möglich – unter Einbeziehung der Eingliederungshilfe der Sozial- und Jugendhilfe – in übersichtlicher Form zusammenzufassen, um hierdurch die Transparenz des Rechts zu verbessern. Darüber hinaus zielt das Vorhaben darauf ab, das Rehabilitationsverfahren und die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger zu verbessern und dementsprechend die zur Eingliederung Behinderter erforderlichen Leistungen möglichst gut aufeinander abzustimmen und nahtlos ineinandergreifen zu lassen.

Diese Verfahrensregelungen brächten allein schon eine Reihe von konkreten Verbesserungen für die Behinderten mit sich, beispielsweise eine Verbesserung der Zusammenarbeit der zuständigen Rehabilitationsträger und sonstigen zu beteiligenden Stellen, insbesondere an den Nahtstellen zwischen verschiedenen Leistungsbereichen; dabei werden zugleich Regelungen und Begriffe vereinheitlicht.

Daneben sind auch materiell-rechtliche Verbesserungen vorgesehen. Mit der Frage, welche inhaltlichen Fortentwicklungen im Rahmen des Gesetzgebungsvorhabens verwirklicht werden können, hat sich eine Arbeitsgruppe der Koalition befaßt, deren Aufgabe insbesondere darin bestand, eine Verständigung über Art und Inhalt möglicher Sachreformen herbeizuführen. Ansatzpunkte für derartige Reformen, soweit diese finanziell möglich sind, sind im Bereich des Rehabilitationsrechts

– eine effizientere Ausgestaltung der Vorleistungsregelungen,

- eine Absicherung des Vorrangs von Rehabilitations- vor Pflegeleistungen,
- eine Absicherung der persönlichen und sozialpädagogischen Hilfen sowie psychosozialer Betreuung, soweit diese Leistungen im Einzelfall zum Erreichen oder zur Sicherung des Rehabilitationserfolges erforderlich sind,
- eine Verbesserung der Rehabilitationsmöglichkeiten für psychisch Kranke,
- eine Verbesserung der Möglichkeiten für Frauen, an Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation teilzunehmen,
- eine Klärung der Rechtsstellung von Rehabilitanden in Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken,

im Bereich des Schwerbehindertenrechts

- zusätzliche Verpflichtungen der öffentlichen Arbeitgeber, ihrer besonderen Verantwortung gegenüber arbeitssuchenden Schwerbehinderten noch besser gerecht zu werden als bisher,
- eine genauere Umschreibung der Aufgaben der Hauptfürsorgestellten,
- eine Verbesserung der Rechtsstellung der Vertrauensleute der Schwerbehinderten,
- eine Erweiterung der Förderung neuer Beschäftigungsformen zwischen dem allgemeinen Arbeitsmarkt und den Werkstätten für Behinderte, insbesondere von „Selbsthilfefirmen“, aus Mitteln der Ausgleichsabgabe,
- die Formulierung eines Rechtsanspruchs auf Hilfe zur Beschäftigung im Arbeitsbereich der Werkstätten für Behinderte, die zu ihrer Eingliederung auf einen Werkstattplatz angewiesen sind,
- eine Klärung der Rechtsstellung der Behinderten im Arbeitsbereich der Werkstätten für Behinderte, soweit sie nicht Arbeitnehmer sind,
- eine Regelung der Mitwirkung der Behinderten und ihrer gesetzlichen Vertreter in Angelegenheiten der Werkstätten für Behinderte sowie
- Schaffung der Voraussetzungen zur Verbesserung der Entlohnung Behinderter im Arbeitsbereich der Werkstätten für Behinderte.

35. Ist in dieser Legislaturperiode noch mit einer Einordnung in ein SGB IX zu rechnen, wenn ja, welcher Zeitplan ist zur Umsetzung vorgesehen?

Die Einordnung des Rehabilitations- und Schwerbehindertenrechts in das Sozialgesetzbuch wird weiter verfolgt; auf der Grundlage der vorgelegten Entwürfe wurde der fachpolitische Verständigungsprozeß bereits weit vorangetrieben. Sollte eine Verabschiedung des Gesetzgebungsverfahrens in dieser Legislaturperiode nicht mehr möglich sein, wird über das weitere Vorgehen in der nächsten Legislaturperiode zu entscheiden sein.

36. Die Verankerung eines Benachteiligungsverbot es behinderter Menschen in der Verfassung wurde gegen die Stimmen der SPD in der Gemeinsamen Verfassungskommission abgelehnt. Im vorliegenden Entwurf zum SGB IX vom Juni 1993 soll das Verbot der Benachteiligung Behinderter in § 1 a verwirklicht werden.

Welche bessere Wirkung erwartet die Bundesregierung von einer Regelung im SGB zur Schaffung tatsächlicher Chancengleichheit im Vergleich zu einem verfassungsrechtlich garantierten Benachteiligungsschutz?

Die Verankerung eines Benachteiligungsverbot es zugunsten behinderter Menschen hat in der Verfassungskommission nicht die erforderliche Mehrheit gefunden. Überlegungen, ob eine Regelung auf einfachgesetzlicher Ebene anzustreben ist, um Verbesserungen bei der gleichberechtigten Teilnahme behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft zu bewirken, sind innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

37. Wird das Ziel, eine geschlossene Regelung aller behindertenrechtlichen Vorschriften in einem einheitlichen Gesetzbuch zu schaffen, mit dem von der Bundesregierung vorgelegten konzeptionellen Entwurf erreicht?
38. Inwieweit wird mit dem vorgelegten Entwurf eine verbesserte Übersichtlichkeit für Betroffene und die Vielzahl der Sozialleistungsträger erreicht, wenn auch weiterhin wesentliche Teile des Rehabilitations- und Schwerbehindertenrechts in den einzelnen Sozialgesetzen bestehenbleiben?

Der – innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgestimmte – Referentenentwurf des Neunten Buches Sozialgesetzbuch geht davon aus,

- Regelungen, die für mehrere Sozialleistungsbereiche einheitlich sein können, nur an einer Stelle zu treffen,
- Vorschriften, die unterschiedlich sein müssen, nach denselben Gesichtspunkten anzuordnen und zu formulieren und
- durch Vereinheitlichung der Begriffe und der Abgrenzungskriterien dazu beizutragen, die Regelungen der verschiedenen Bereiche möglichst nahtlos ineinandergreifen zu lassen.

Die Regelungen, die nur für einzelne der erfaßten Sozialleistungsbereiche gelten, insbesondere über die Voraussetzungen der Leistungen, verbleiben dagegen im Recht der einzelnen Sozialleistungsbereiche, also insbesondere im Fünften oder Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, im Arbeitsförderungsgesetz oder im Bundessozialhilfegesetz.

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch verbessert insofern die Transparenz, als es die allgemein geltenden Grundsätze und das für alle oder mehrere Rehabilitationsträger gemeinsam geltende Leistungsrecht sowie Regelungen zu den Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen und zum Verfahren zusammenfaßt. Auch wenn das Neunte Buch Sozialgesetzbuch nicht das gesamte Rehabilitations- und Behindertenrecht umfaßt, bildet es gleichwohl eine geschlossene Regelung, da es den Allgemeinen Teil des Rehabilitations- und Behindertenrechts bildet, der für alle Bereiche einheitlich gilt.

Eine geschlossene Regelung in dem Sinn, daß alle spezifisch rehabilitations- und behindertenrechtlichen Vorschriften aus den

einzelnen Leistungsgesetzen herausgelöst und im Neunten Buch Sozialgesetzbuch eingeordnet werden, würde aufgrund der Vielzahl der Besonderheiten bei den einzelnen Trägern eher zu weiterer Unübersichtlichkeit als zu mehr Transparenz führen.

39. Die Rechtsstellung der Rehabilitanden in den Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation ist problematisch. In der neueren Arbeitsrechtsprechung wird den Rehabilitanden ein Arbeitnehmerstatus unterstellt.
Welche gesetzliche Regelung wird die Bundesregierung vorschlagen, um in diesem Bereich die Rechtsstellung der Betroffenen zu sichern, und wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?

Die Bundesregierung wird zur Klarstellung der Rechtsstellung von Rehabilitanden in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation vorschlagen, daß die Rehabilitanden nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zu diesen Einrichtungen stehen, sondern daß für die Rechtsstellung in erster Linie das Sozialleistungsrecht maßgebend ist, das rechtlichen Schutz und angemessene Mitwirkungsmöglichkeiten unabhängig von der Trägerschaft der Einrichtung sichert. Für die Werkstätten für Behinderte sind im Arbeitsbereich Besonderheiten vorgesehen.

Das Bundesarbeitsgericht hat im übrigen inzwischen die bisherige Rechtsprechung zur Frage des Arbeitnehmerstatus von Rehabilitanden ausdrücklich aufgegeben.

40. Behinderte Frauen sind in den Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation deutlich unterrepräsentiert. Ursächlich dafür ist die fehlende Ausrichtung der beruflichen Rehabilitation auf frauenspezifische Problem-, Interessen- und Zugangslagen. Nachdem die Ursachen jetzt wissenschaftlich erforscht worden sind, stellt sich die Frage, welche Maßnahmen die Bundesregierung im einzelnen einleiten wird, um den Frauenanteil an der beruflichen Rehabilitation zu erhöhen?

Die Thematik „Frauen in der beruflichen Rehabilitation“ war Gegenstand einer Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) im Mai 1993 in Kassel. Dabei wurde als besonderes Problem für behinderte Frauen mit Familienpflichten die wegen der Behinderung erforderliche wohnortferne Unterbringung während ihrer beruflichen Rehabilitation herausgestellt. Auf Initiative der Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation wird daher ein Rehabilitationsmodell für behinderte Frauen entwickelt, das sich durch Wohnortnähe auszeichnet und gleichzeitig die Qualitätsstandards überregionaler Rehabilitationseinrichtungen übernimmt; hiervon verspricht sich die Bundesregierung eine Entschärfung der Problematik.

Die Bundesanstalt für Arbeit ist im übrigen generell bemüht, durch ein größeres Angebot an geeigneten Maßnahmen den Anteil von Frauen an berufsfördernden Bildungsmaßnahmen zu erhöhen.

41. Warum wurde kein Rechtsanspruch zur beruflichen Rehabilitation für Beamte geschaffen?

Durch Artikel 7 Nr. 4 Buchstabe a des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (BeamtVGÄndG) vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218) wurde die berufliche Rehabilitation von Bundesbeamten in dem neuen Absatz 3 des § 42 BBG gesetzlich verankert. Die Länder wurden durch eine Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes ermächtigt, entsprechende Regelungen für ihren Bereich zu treffen.

Nach Artikel 7 Nr. 4 Buchstabe a BeamtVGÄndG (§ 42 Abs. 3 BBG) soll von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgesehen werden, wenn ihm ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden kann und wenn zu erwarten ist, daß er den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt. Es handelt sich hierbei zwar um eine Sollvorschrift. Sie läßt aber der Behörde, die über Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation zu entscheiden hat, nur einen sehr begrenzten Ermessensspielraum; denn bei Sollvorschriften muß die entscheidende Stelle im Regel-(Normal-)fall entsprechend handeln, so daß für Beamte eine gesicherte Aussicht auf berufliche Rehabilitation, nicht zuletzt auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung, besteht.

Im Rahmen des in der parlamentarischen Beratung befindlichen Zwölften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften sollen die Verwendungsmöglichkeiten, die die Versetzung in den Ruhestand vermeiden sollen, noch verbessert werden.

42. Gibt es Überlegungen, eine Qualitätssicherung und Kontrolle für technische Hilfsmittel, wie z. B. Rollstühle, einzuführen?

Technische Hilfsmittel, wie z. B. Rollstühle, werden ab 1. Januar 1995 den Vorschriften des Medizinproduktegesetzes unterliegen, das u. a. die EG-Richtlinie über Medizinprodukte (93/42/EWG) in deutsches Recht umsetzt. Dem Gesetzentwurf hat das Bundeskabinett am 20. Dezember 1993 zugestimmt. Er sieht vor, daß Medizinprodukte, zu denen auch die medizinischen technischen Hilfsmittel zählen, den gesetzlich vorgeschriebenen medizinischen und technischen grundlegenden Anforderungen genügen müssen, die von einem hohen Sicherheitsniveau ausgehen. Dazu werden Qualitätssicherungssysteme eingeführt. Betreibervorschriften haben zum Ziel, daß die medizinische und technische Qualität der Medizinprodukte, die sie bei ihrem Inverkehrbringen besitzen, während ihrer Lebensdauer bei der Anwendung weitestgehend gewährleistet wird.

Für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung haben die Spitzenverbände der Krankenkassen im Rahmen des nach § 128 SGB V zu erstellenden Hilfsmittelverzeichnis Qualitätsstandards für bestimmte Hilfsmittel zu entwickeln. Die Produktgruppe 18 „Krankfahrzeuge“ (d. h. u. a. Rollstühle) wurde zwischenzeitlich fertiggestellt und mit den entsprechenden Qualitätsstandards im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

Im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts werden orthopädische Hilfsmittel vor ihrer Einführung ins Versorgungswesen geprüft und begutachtet. Die Prüfung hat den Zweck, die Qualität des Hilfsmittels im Hinblick auf seine Gebrauchstauglichkeit, sein Verschleißverhalten, seine technische Sicherheit und seine medizinische Unbedenklichkeit festzustellen. Hierdurch wird sichergestellt, daß Hilfsmittel in technisch-wissenschaftlich anerkannter, dauerhafter Ausführung und Ausstattung geliefert werden, wie es in § 13 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) gefordert wird.

Daran ändert sich auch nach der geplanten Einordnung des Rehabilitations- und Schwerbehindertenrechts in das Sozialgesetzbuch (SGB IX) nichts, da im SGB IX klargestellt werden soll, daß sich die Leistungsvoraussetzungen nach den besonderen Regelungen für die einzelnen Sozialleistungsbereiche richten.

Der die Versorgung mit Hilfsmitteln betreffende § 21 SGB IX wird im zukünftigen § 13 BVG durch den Absatz 2 erweitert, in dem – wie bisher – eine dauerhafte Ausführung der gefertigten Hilfsmittel verlangt wird; beide Paragraphen zusammen bilden die Grundlage für die Hilfsmittelprüfung im Sozialen Entschädigungsrecht.

Anlage 1 zu Nummer 1**Beschluß der Bundesregierung zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst des Bundes**

Die Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft ist ein zentrales Anliegen der Bundesregierung. Die Öffentlichkeit erwartet, daß der öffentliche Dienst in Bund, Ländern und Gemeinden in Anbetracht des für Behinderte nach wie vor schwierigen Arbeitsmarktes und der überdurchschnittlich hohen Zahl arbeitsloser Schwerbehinderter vorbildlich handelt, alle Möglichkeiten nutzt und besondere Anstrengungen unternimmt, um seiner Verantwortung gegenüber diesem benachteiligten Personenkreis noch besser gerecht zu werden als bisher. Zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst des Bundes sind deshalb folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Die *Bundesakademie für öffentliche Verwaltung* im Bundesministerium des Innern wird in die *Fortbildungsveranstaltungen* für Personalreferenten und für sonstige mit der Einstellung von Personal Beschäftigte sowie für Führungskräfte und für Personalvertretungsmitglieder den Themenbereich „Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter“ verstärkt einbeziehen. Hierbei werden der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, die Hauptfürsorgestellen und die Arbeitsverwaltung fachliche Unterstützung gewähren. In diesen Fortbildungsveranstaltungen sollen auch folgende Fragenkomplexe behandelt werden:
 - Leistungsfähigkeit Schwerbehinderter,
 - Aufgaben der Arbeitgeber der öffentlichen Hand nach dem Schwerbehindertengesetz,
 - Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter auch über die Pflichtquote von 6 v. H. hinaus,
 - Möglichkeiten finanzieller, technischer und sonstiger Hilfen; Arbeitsplatzausstattung und organisatorischer Maßnahmen,
 - Schaffung baulicher Voraussetzungen für die Beschäftigung Schwerbehinderter,
 - Beteiligung der Personalvertretungen und der Schwerbehindertenvertretungen bei der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter,
 - Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung und den Hauptfürsorgestellen.
2. Der *Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung* bittet die Bundesanstalt für Arbeit,
 - 2.1 regelmäßig *Arbeitsmarktgespräche* mit Personalreferenten, Vertrauensleuten der Schwerbehinderten und den Personalvertretungen der öffentlichen Arbeitgeber ortsnah zu führen. Dabei sollen insbesondere behandelt werden:

- Zahl und Struktur der der Arbeitsvermittlung gemeldeten arbeitsuchenden Schwerbehinderten,
 - der aktuelle und zukünftige Bedarf der Verwaltungen an Arbeitskräften,
 - erforderliche, von den Verwaltungen gemäß § 14 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes durchzuführende Qualifikationsmaßnahmen,
- 2.2 das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zu beauftragen, eine *Analyse der arbeitsuchenden Schwerbehinderten im Hinblick auf ihre Einstellung* im öffentlichen Dienst des Bundes sowie der sonstigen Arbeitgeber der öffentlichen Hand zu erstellen,
- 2.3 jährlich eine *Übersicht* über die Erfüllung der Beschäftigungspflicht nach dem Schwerbehindertengesetz durch die einzelnen öffentlichen Arbeitgeber zu erstatten.
3. *Alle Ressorts* treffen für ihren Geschäftsbereich folgende Regelungen über das *Verfahren bei der Besetzung freier Stellen mit Schwerbehinderten und die Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit*:
- Es ist davon auszugehen, daß alle Arbeitsplätze im Bundesministerium . . . und dessen Geschäftsbereich grundsätzlich zur Besetzung mit Schwerbehinderten geeignet sind.
Zusatz für Ministerien und Geschäftsbereiche, in denen Vollzugsbeamte beschäftigt werden: Dies gilt nicht für Arbeitsplätze, auf denen Vollzugsbeamte beschäftigt werden.
Generelle Ausnahmeregelungen für bestimmte Bereiche oder Verwendungen sind im Benehmen mit der Schwerbehindertenvertretung möglich.
 - Unbeschadet einer etwaigen Stellenausschreibung ist vor jeder Neueinstellung – wenn nicht die vorgenannten Ausnahmeregelungen gelten – beim zuständigen Arbeitsamt, bei akademischen Berufen zusätzlich bei der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung in Frankfurt/Main schriftlich anzufragen, ob geeignete Schwerbehinderte gemeldet sind. Die Anfrage soll die Anforderungen des zu besetzenden Arbeitsplatzes beschreiben. Eine Durchschrift der Anfrage wird der Schwerbehindertenvertretung und der Personalvertretung zugeleitet.
 - In Stellenausschreibungen ist darauf hinzuweisen, daß bei Schwerbehinderten nur ein Mindestmaß körperlicher Eignung verlangt wird und daß Schwerbehinderte bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden. Die beamtenrechtliche Eignung ist im allgemeinen auch dann gegeben, wenn der Schwerbehinderte aufgrund seiner Behinderung bestimmte Dienstposten der betreffenden Laufbahn nicht wahrnehmen kann. Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit Schwerbehinderter sind quantitative Leistungsminderungen, die behinderungsbedingt sind, zu berücksichtigen.
 - Die Bewerbungsunterlagen aller Schwerbehinderten werden der Schwerbehindertenvertretung zur Verfügung gestellt.

- Schwerbehinderte, die sich auf eine Ausschreibung beworben haben, sowie Schwerbehinderte, die von der Arbeitsverwaltung zur Einstellung vorgeschlagen werden, sind, soweit sie die Bewerbungsvoraussetzungen erfüllen, zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen, es sei denn, daß sie offensichtlich die Anforderungen des Arbeitsplatzes nicht erfüllen.
 - Mit der Einholung der Zustimmung nach dem BPersVG zur Einstellung des ausgewählten Bewerbers übermittelt die Verwaltung der Personalvertretung folgende Angaben:
 1. Einstellungsvorschläge der Arbeitsverwaltung
 2. Bewerbungen Schwerbehinderter
 3. Angabe über Auswahl eines Schwerbehinderten oder Nichtbehinderten.
4. *Alle Ressorts* treffen für die *Dienststellen* ihres Geschäftsbereichs mit weniger als 6 v. H. Schwerbehinderten folgende Regelungen:
- 4.1 Die Dienststelle darf freie Arbeitsplätze mit nicht Schwerbehinderten gegen den Widerspruch der Schwerbehindertenvertretung nur nach vorherigem Bericht an und Zustimmung durch die vorgesetzte Dienststelle besetzen; in dem Bericht ist im einzelnen zu begründen, warum der Arbeitsplatz nicht mit einem Schwerbehinderten besetzt wird.
- 4.2 Die Dienststelle hat jährlich im Zusammenhang mit der Erstattung der Anzeige nach § 13 Abs. 2 Schwerbehindertengesetz an die vorgesetzte Behörde einen Bericht darüber zu erstatten, welche Maßnahmen zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter ergriffen worden sind und welche Maßnahmen für die Zukunft beabsichtigt sind.

Generelle Ausnahmeregelungen für bestimmte Bereiche oder Verwendungen sind im Benehmen mit der Schwerbehindertenvertretung möglich.

5. *Alle Ressorts* weisen die *ärztlichen Dienste* in ihrem Geschäftsbereich darauf hin, daß bei der Einstellung, Anstellung und Beförderung schwerbehinderter Beamter nur das Mindestmaß körperlicher Eignung verlangt wird und schwerbehinderte Bewerber auch als Beamte eingestellt werden können, wenn eine vorzeitige Dienstunfähigkeit nicht auszuschließen ist.

Die Bewerber sind darauf aufmerksam zu machen, daß eine beamtenrechtliche Versorgung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Beamtenversorgungsgesetz eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren voraussetzt.

6. *Alle Ressorts* erlassen für ihren Geschäftsbereich, soweit dies noch nicht geschehen ist, Richtlinien über die Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter (*sog. Fürsorgeerlaß für Schwerbehinderte*).

Die Ressorts tauschen ihre Erlasse und sonstigen Regelungen über die Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter untereinander aus.

7. *Alle Ressorts* wirken für ihren Geschäftsbereich durch entsprechende Regelungen und Maßnahmen darauf hin, daß die Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter nicht an *baulichen oder technischen Hindernissen* scheitert. Bei Neubauten sowie größeren Um- und Erweiterungsbauten sind die baulichen und technischen Voraussetzungen für die Beschäftigung Schwerbehinderter zu schaffen. Die entsprechenden DIN-Normen sind zu beachten.
8. *Alle Ressorts* überprüfen die für die Besetzung bestimmter Stellen in ihrem Geschäftsbereich bestehenden „*Tauglichkeitsanforderungen*“ mit dem Ziel vermehrter Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter.
9. *Der Bundesminister der Finanzen* setzt sich im Falle von Stelleneinsparungen und Stellenbesetzungssperren für Ausnahmeregelungen für Schwerbehinderte ein.
10. Für die Einstellung besonders betroffener Schwerbehinderter i.S. von § 6 Abs. 1 SchwbG sind personelle Voraussetzungen zu schaffen.

Der Bundesminister der Finanzen erweitert dafür die für Vorlesekräfte für Blinde getroffene Regelung, wonach diese bis zur Bewilligung einer entsprechenden Stelle durch den Haushaltsgesetzgeber außerhalb des Stellenplans beschäftigt werden können (Anlage zum BMF-Rundschreiben vom 8. Januar 1980 – II A 4 – BA 3600 – 56/79 – s. Anlage) auf andere Hilfs- und Betreuungskräfte für Schwerbehinderte i.S. von § 6 Abs. 1 SchwbG.

Anlage 2 zu Nummer 1**Beschluß der Bundesregierung zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst des Bundes vom 2. Dezember 1992**

Die Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft ist ein zentrales Anliegen der Bundesregierung. Die Öffentlichkeit erwartet, daß der öffentliche Dienst in Bund, Ländern und Gemeinden in Anbetracht des für Behinderte nach wie vor schwierigen Arbeitsmarktes und der überdurchschnittlich hohen Zahl arbeitsloser Schwerbehinderter vorbildlich handelt, alle Möglichkeiten nutzt und besondere Anstrengungen unternimmt, um seiner Verantwortung gegenüber diesem benachteiligten Personenkreis noch besser gerecht zu werden als bisher.

Die Bundesregierung hat deshalb bereits am 4. Dezember 1991 einen Beschluß zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst des Bundes gefaßt. Das Kabinett nimmt den Bericht über die Umsetzung dieses Beschlusses zur Kenntnis.

Die Bundesregierung wird ihre Bemühungen, Schwerbehinderte im öffentlichen Dienst des Bundes zu beschäftigen, verstärkt fortsetzen, mit dem Ziel, die Pflichtquote von 6 v. H. im Bund im Jahr 1993 wieder voll zu erfüllen und die Zahlung von Ausgleichsabgabe entbehrlich zu machen. Dabei wird sie darauf achten, daß ein angemessener Anteil der Stellen für Auszubildende und Beamtenanwärter mit Schwerbehinderten besetzt wird.

Um der Schwerbehindertenbeschäftigung beim Bund noch weitere Impulse zu geben, werden folgende zusätzliche Maßnahmen durchgeführt:

1. Die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung im Bundesministerium des Innern wird künftig in den Veranstaltungen für Personalreferenten und für sonstige mit der Einstellung von Personal Beschäftigte sowie für Führungskräfte und für Personalvertretungsmitglieder den Themenbereich „Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter“ verstärkt behandeln.
2. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird die Bundesanstalt für Arbeit bitten, das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zu beauftragen, die vorgelegte Analyse der arbeitssuchenden Schwerbehinderten im Hinblick auf ihre Einstellung im öffentlichen Dienst des Bundes und der sonstigen Arbeitgeber der öffentlichen Hand zu vertiefen und dabei auch die Verhältnisse in den neuen Bundesländern zu berücksichtigen.
3. Alle Ressorts machen die Ergebnisse der Bemühungen ihrer personaleinstellenden Stellen zur Integration Schwerbehinderter aktenkundig.
4. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird gemeinsam mit dem Bundesminister des Innern und der Bundesanstalt für Arbeit regelmäßig die Thematik der Einstellung von Schwerbehinderten mit den Leitern der Personalabteilungen aller Ressorts erörtern.

5. Alle personaleinstellenden Stellen werden den Arbeitsämtern laufend ihren aktuellen und absehbaren Arbeitskräftebedarf frühzeitig mitteilen. Die Bundesanstalt für Arbeit wird prüfen, durch welche Qualifizierungsmaßnahmen Schwerbehinderte entsprechend den Anforderungen freier Stellen gefördert werden können.
6. Alle Ressorts treffen für die Dienststellen ihres Geschäftsbereichs die im Kabinettsbeschluß vom 4. Dezember 1991 (Nr. 4) vorgesehene Regelung, unabhängig davon, ob diese Dienststellen die Pflichtquote von 6 v. H. zur Zeit erfüllen.
7. Die Ressorts streben weitgehend übereinstimmende Richtlinien zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter an. Dabei sind ressortspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen.
8. Alle Ressorts stellen sicher, daß die Schwerbehindertenvertretungen auch bei organisatorischen, personalnebenrechtlichen und baulichen Angelegenheiten gemäß § 25 Abs. 2 SchwbG frühzeitig beteiligt werden.
9. Alle Ressorts werden ihre Bemühungen verstärken, Aufträge, die von anerkannten Werkstätten für Behinderte oder Blindenwerkstätten durchgeführt werden können, soweit wie möglich an diese Einrichtungen zu vergeben. Sie berichten über Art und Ausmaß der vergebenen Aufträge in regelmäßigen Abständen an den Bundesminister für Wirtschaft.

Anlage 3 zu Nummer 1**Beschluß der Bundesregierung zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst des Bundes vom 29. September 1993**

Die Bundesregierung hat den Bericht des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zur Verbesserung der Beschäftigungssituation Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst des Bundes zustimmend zur Kenntnis genommen.

Über die mit den Beschlüssen vom 4. Dezember 1991 und vom 2. Dezember 1992 eingeleiteten Maßnahmen hinaus wird folgendes beschlossen:

1. Das Kabinett befaßt sich künftig halbjährlich mit der Beschäftigungssituation Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst des Bundes auf der Grundlage von Berichten der Bundesminister.
2. Die Staatssekretäre beim Bundesministerium des Innern und beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung führen jährlich, spätestens bis zum 30. Juni, mit der Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen des Bundes einen Erfahrungsaustausch über Möglichkeiten zur Verbesserung der Beschäftigungsquote Schwerbehinderter im Bundesdienst durch.
3. Diejenigen Ressorts, die ohne Berücksichtigung ihres nachgeordneten Bereichs noch nicht 6 v.H. Schwerbehinderte beschäftigen, sind mit größtem Nachdruck bestrebt, daß zumindest im Ministerium selbst spätestens bis zum Jahresende 1993 wenigstens 6 v.H. Schwerbehinderte beschäftigt werden.
4. Diejenigen Ressorts (einschließlich ihrer nachgeordneten Dienststellen) und sonstigen Bundesdienststellen, deren Beschäftigungsquote unter 6 v.H. liegt, bemühen sich, bis 31. Dezember 1994 eine Quote von 6 v.H. zu erreichen. Soweit wegen der Besonderheiten von Arbeitsplätzen eine Quote von 6 v.H. nicht erreicht werden kann, vergeben alle Ressorts und sonstigen Bundesdienststellen Aufträge an Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – in einem Umfang, daß der Bund künftig keine Ausgleichsabgabe mehr zahlen muß.
5. Es soll eine Regelung getroffen werden, wonach Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Behinderte als Angestellte im Vorgriff auf eine spätestens in einem Jahr freiwerdende Stelle über den Stellenplan hinaus zusätzlich eingestellt werden dürfen; entsprechendes soll für die Neueinstellung Schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Behinderter als Beamte auf Probe gelten.
6. Es wird eine Regelung angestrebt, wonach Stellen, die mit einem kw-Vermerk versehen sind, nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt wegfallen, wenn sie mit neu eingestellten Schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Behinderten besetzt werden.

7. Die Ressorts nehmen zur Anwerbung schwerbehinderter Bewerber verstärkt Kontakt mit Ausbildungsstätten für Behinderte, insbesondere Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken, auf.
8. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bittet die Bundesanstalt für Arbeit, unter Beteiligung der Ressorts gezielte Qualifizierungsmaßnahmen für arbeitslose Schwerbehinderte zur Verbesserung ihrer Eignung für eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst des Bundes zu entwickeln.

Außerdem wird das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung beauftragt, einen Gesetzentwurf zur Erweiterung der Fördermöglichkeiten aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des Ausgleichsfonds durch die Bundesanstalt für Arbeit bei der Einstellung älterer Schwerbehinderter (55 Jahre und älter) vorzulegen. Die Förderungshöchstdauer soll für diesen Personenkreis auf fünf Jahre ausgedehnt werden.

Anlage zu Nummer 1

Personalbestand der HFSt am 30. September 1993

Arbeitsbereich/ Hauptfürsorgestelle	Kündigung/ Begl. Hilfe Verwendg. der Ausgleichs- abgabe - 1 -	Erhebung der Aus- gleichs- abgabe - 2 -	Schulungs-/ Bildungs- arbeit - 3 -	Öffentlich- keitsarbeit - 4 -	Wider- spruchs-/ Klageange- legenheiten - 5 -	Beratende Ingenieure - 6 -	Psychoso- ziale/Fach- kräfte - 7 -	Sonstige Fach- dienste (insbes. für Hörbe- hinderte) - 8 -	Gesamtzahl der Be- diensteten - 9 -	Mitarbeiter in den ört- lichen Fürsorge- stellen - 10 -
Karlsruhe	18,5	6	1,5	s. Sp. 3	2	4	4	0	36	0
Stuttgart	15,2	7	3	s. Sp. 3	1	3	0	0	29,5	0
Ansbach	5,1	1	0,7	0,2	0	1	0	0	8	0
Augsburg	4,5	1	0,45	0,05	0,5	1	0	0	7,5	0
Bayreuth	4,75	0,92	0,25	0,1	0,15	0	0	1	6,42	0
Landshut	4,02	1,58	0,45	0	0,15	0,5	0	0	6,7	0
München	14	5	1	2	1	1	1	0	25	0
Regensburg	4,4	1,25	0,2	0	0	0,5	0	0	6,35	0
Würzburg	5,4	1	0,5	0	0,1	1	0	0	8	0
Berlin	54,5	3	0	0	4	1	5	0	67,5	0
Brandenburg	23	6,5	1	s. Sp. 3	4	5	2	0	41,5	0
Bremen	8,55	3	s. Sp. 1	0	0,5	0	0	0	12,05	2
Hamburg	36	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	2	s. Sp. 6	s. Sp. 6	38	0
Hessen	30	8	0	0	1	3	3	2	47	0
Mecklenburg- Vorpommern	9	0	0	0	0	0	0	0	9	0
Niedersachsen	22	11	3,5	s. Sp. 3	3,5	3	3	0	46	0
Köln	19,5	8	4	s. Sp. 3	4,5	5,5	4,5	0	46	80
Münster	18	5,5	3	s. Sp. 3	3	6	11 *)	6	52,5	72,1
Rheinland-Pfalz	18,53	3,75	1,13	0,69	1,39	1	0	0	26,49	0
Saarland	6	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Sachsen	41	5	1,5	1	1	3	4	3	59,5	0
Sachsen-Anhalt	51	4	0	1	3	3	1	3	66	0
Kiel	6,5	1	1	0	0	2	0	0	10,5	12,1
Thüringen	15	5	s. Sp. 1	1	1	2	0	1	25	0

*) Einschließlich (ergotherap. u. arbeitspäd.) Fachkräfte für Geistig- und Lernbehinderte.

Anlage 3**Sprechzettel für den Regierungssprecher**

Die Bundesregierung hat heute den Entwurf der Antwort auf die Große Anfrage der SPD-Bundestagsfraktion zur Beschäftigungssituation Schwerbehinderter bei den Bundesdienststellen und zur Einordnung des Schwerbehindertenrechts in ein neues Sozialgesetzbuch IX beschlossen.

Die Bundesregierung macht mit den Antworten zu den Einzelfragen deutlich, daß sie der Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst des Bundes große Bedeutung beimißt. Das Kabinett hat sich seit 1991 mehrmals intensiv mit dieser Thematik befaßt und am 4. Dezember 1991, 2. Dezember 1992 sowie 29. September 1993 einen umfangreichen Katalog von Maßnahmen beschlossen, damit im Bund so schnell wie möglich wieder eine Beschäftigungsquote von 6 v. H. erreicht wird. Die Maßnahmen haben dazu geführt, daß die „Abwärtstendenz“ bei der Beschäftigung Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst des Bundes gestoppt und in verschiedenen Bereichen bereits wieder eine leichte Verbesserung der Beschäftigungsquote Schwerbehinderter erreicht werden konnte. Sies ist vor dem Hintergrund enger personalwirtschaftlicher Spielräume und angesichts der insgesamt rückläufigen Zahl der Arbeitsplätze bemerkenswert.

Ziel ist, daß alle Ressorts einschließlich ihres nachgeordneten Bereiches und die sonstigen Bundesdienststellen so schnell wie möglich wieder eine Beschäftigungsquote von 6 v. H. erreichen. Soweit dies wegen der Besonderheiten von Arbeitsplätzen nicht in vollem Umfang erreicht werden kann, sollen durch alle Ressorts in verstärktem Umfang Aufträge an Werkstätten für Behinderte vergeben werden. Der Bund soll künftig keine Ausgleichsabgabe mehr zahlen müssen.

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch zielt vor allem darauf ab, die Übersichtlichkeit und Transparenz der Rechtsvorschriften des Rehabilitationsrechts dadurch zu verbessern, daß die Regelungen – soweit wie möglich – in übersichtlicher Form im Sozialgesetzbuch zusammengefaßt werden. Daneben geht es auch um inhaltliche Fortentwicklungen, über die der fachpolitische Verständigungsprozeß bereits weit vorangeschritten ist. Es geht u. a. um die Absicherung des Vorrangs von Rehabilitations- vor Pflegeleistungen, die Absicherung der persönlichen und sozialpädagogischen Hilfen sowie psychosozialer Betreuung (soweit die Hilfen im Einzelfall erforderlich sind) und um die Verbesserung der Rehabilitationsmöglichkeiten für psychisch Kranke.

Im Bereich des Schwerbehindertenrechts sind eine Reihe von rechtlichen Verbesserungen vorgesehen, mit denen der überproportional hohen Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter entgegenge wirkt werden soll. Wesentliche Verbesserungen sind auch für die Schwerbehinderten vorgesehen, die einer Arbeit nur unter den besonderen Bedingungen einer Werkstatt für Behinderte nach-

gehen können. Die Rechtsstellung der dort beschäftigten Behinderten wird an die von Arbeitnehmern angenähert. Ein Bündel von Maßnahmen wird zu einer Verbesserung der Entlohnung führen. Die Mitwirkung in Angelegenheiten der Werkstatt wird gesetzlich geregelt.